



Satzung

über die

Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

(Hebesatzsatzung)

vom 10.08.2018
rechtskräftig ab 01.01.2019

geändert durch Änderungssatzung vom 27.09.2021
rechtskräftig ab 01.01.2022



SATZUNG

über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 23.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Stutensee erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Stutensee.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze wurden festgesetzt

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 300 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 370 v.H., |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 360 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2019.



§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stutensee, den 10. August 2018

- Sylvia Tröger -
Erste Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.09.2021. Sie ist rechtskräftig seit 01.01.2022.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stutensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.